

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 24. Februar 1891 sucht die Direktion der **Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang ihrer 5668 Meter langen Bahnlinie, bestehend aus der 1388 Meter langen Drahtseilbahn Lauterbrunnen-Grütsch (I. Sektion) und der 4280 Meter langen elektrischen Bahn Grütschalp-Mürren (II. Sektion) sammt Zubehörden und Betriebsmaterial, zur Sicherstellung eines für die Erstellung der Bahnanlagen und Beschaffung des Betriebsmaterials zu verwendenden Anleiheus im Betrage von Fr. 600,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **26. März 1891** auslaufenden Frist, binnen welcher **allfällige Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. März 1891.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:

[<sup>8</sup>/<sub>8</sub>]

Die Bundeskanzlei.

## 10. Wochenbülletin

über die

### Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Biel** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

#### 10. Woche, vom 8. bis zum 14. März 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **92 Ehen**, **333 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **264 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 27 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehlichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 8. bis zum 14. März.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend . . . . .	277	32	7	1	55	3	34	2
Auswärtige . . . . .	9	6	1	—	1	—	7	—
Zusammen	286	38	8	1	56	3	41	2
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	22	21	1	1	1	1	11	1
Wovon Auswärtige . .	9	6	1	—	1	—	7	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					—	1	—	—

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 8. bis zum 14. März.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich . . . . .	36	22	5	21	38	25	7	—
Weiblich . . . . .	23	21	14	18	24	29	8	—
Zusammen	59	43	19	39	62	54	15	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche			Während der entspre- chenden Woche im Jahre		
			1890	1888	
am 14. März	1891	27,8 Sterbefälle auf 1000 Einwohner	28,0	22,8	
" 7.	"	22,9 " " " "	24,1	21,1	
" 28. Februar	"	24,6 " " " "	20,6	21,8	
" 21.	"	24,6 " " " "	21,6	20,1	

Die **Geburtenziffer** beträgt 32,0 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891.		1890.		1889.	
	Vom 8. bis 14. März.		Vom 9. bis 15. März.		Vom 10. bis 16. März.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken . . . . .	—	—	—	—	—	—
2. Masern . . . . .	7	—	4	—	2	—
3. Scharlachfieber . . . . .	1	1	3	—	—	—
4. Diphtheritis und Croup . . . . .	15	4	9	1	11	4
5. Keuchhusten . . . . .	6	1	2	—	2	—
6. Rothlauf . . . . .	1	—	1	—	—	—
7. Typhus abdominalis . . . . .	4	—	3	1	3	—
8. Kindbettfieber . . . . .	2	—	1	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder . . . . .	5	1	13	—	11	—
10. Lungentuberkulose . . . . .	37	3	39	3	29	5
11. Akute Krankheiten der Lunge . . . . .	71	2	54	3	44	5
12. Organische Herzfehler . . . . .	12	2	10	2	10	—
13. Schlagfluß . . . . .	7	—	7	—	10	—
14. Gewaltsamer Tod: Unfall . . . . .	5	2	3	1	2	—
15. " " Selbstmord . . . . .	2	—	4	—	2	1
16. " " Mord . . . . .	1	1	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache . . . . .	—	—	1	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche . . . . .	11	—	17	1	11	—
19. Altersschwäche . . . . .	6	—	9	2	13	—
20. Andere Todesursachen . . . . .	98	10	102	10	83	15
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung . . . . .	—	—	—	—	1	—
Zusammen	291	27 <sup>a</sup>	282	24	235	30

\* Wovon 5 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkoholisumus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 12 Fällen (10 männlich und 2 weiblich). — Influenza in 7 Fällen.

Laut Angabe hatte in 66 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krank-  
heiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt.	Keine Angaben.
In 25 Fällen.	In 21 Fällen.	In 9 Fällen.	In 35 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle in Folge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Von 0 bis 1 Jahr	Sterbefälle in Folge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
1 4 Jahren	14	12	—	—	—	2	3	2
" 5 " 19 "	5	5	1	—	1	3	10	9
" 20 " 39 "	—	1	—	7	1	1	2	3
" 40 " 59 "	5	2	5	8	1	2	2	4
" 60 " 79 "	7	4	8	2	2	3	—	1
" 80 und mehr Jahren	3	9	4	2	1	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	1	3	—	—	—	—	—	—
Total	35	36	18	19	6	11	17	19

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	18	3	2	8	—	—	—	—	—	—
Groß-Genf **)	13	5	4	6	1	—	—	—	—	—
Basel	5	6	3	8	1	—	1	—	—	—
Bern	8	5	3	5	—	—	—	—	—	—
Lausanne	4	3	—	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	4	3	—	2	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	5	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Luzern	—	1	2	—	—	—	—	0	—	—
Neuenburg	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel	3	1	1	2	—	—	1	—	—	—
Herisau	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Locle	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

\*\*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

## Morbidity.

Vom 8. bis zum 14. März 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 1 Fall in Biel.

### 2. Masern.

Groß-Zürich: 6 Fälle. — Basel-Stadt: 55 Fälle. — Bern (Kanton): 1 Fall in Biel. — Neuenburg (Kanton): 26 Fälle, wovon 20 in Neuenburg, 1 in Colombier und 5 in Bevaix.

### 3. Scharlach.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 4 Fälle. — Bern: 9 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 25 Fälle, wovon 12 in Fleurier, 12 in Môtiers und 1 in Neuenburg. — Waadt (Kanton): 16 Fälle in 7 Ortschaften zerstreut.

### 4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — Groß-Zürich: 9 Fälle. — Basel-Stadt: 11 Fälle. — Bern: 7 Fälle, wovon 4 von auswärts. — Neuenburg (Kanton): 3 Fälle in Fleurier. — Waadt (Kanton): 2 Fälle.

### 5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): Verschiedene Fälle in Neuhausen. — Groß-Zürich: 4 Fälle. — Waadt (Kanton): Viele Fälle im Kanton herum.

### 6. Varicellen.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 4 Fälle. — Bern (Kanton): 4 Fälle in Biel.

### 7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — Basel-Stadt: 7 Fälle. — Bern: 2 Fälle.

### 8. Typhus.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — Bern: 2 Fälle. — Waadt (Kanton): 2 Fälle.

### 9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

### 10. Influenza.

Basel-Stadt: 8 Fälle.

## Gesamtbestand der Kranken

und

### Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 8. bis 14. März 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Pockenspital Zürich (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodosianum in Riesbach (55 Betten). — Spital Genf (360 Betten). — Hôpital Prieuré in Genf (34 Betten). — Hôpital Butini in Genf (52 Betten). — Hôpital du chemin Gourgas in Genf (45 Betten). — Bürgerspital Basel (487 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Socin's Privatspital in Basel (12 Betten). — Diakonissenmutterhaus in Riehen (70 Betten). — Inselfspital in Bern (437 Betten). — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerspital in Bern (120 Betten). — Jennerspital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Burgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtalès in Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence in Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital in Winterthur (115 Betten). — Spital Biel (81 Betten). — Spital Herisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Freiburg (105 Betten). — Spital Providence in Freiburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

#### 1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken . . . . .	—	—
2. Masern . . . . .	1	—
3. Scharlach . . . . .	14	1
4. Keuchhusten . . . . .	1	—
5. Diphtheritis und Croup . . . . .	25	13
6. Rothlauf . . . . .	8	2
7. Unterleibstypus . . . . .	10	1
8. Andere infektiöse Krankheiten . . . . .	37	17
9. Lungenschwindsucht . . . . .	25	11
10. Andere tuberkulöse Krankheiten . . . . .	36	17
11. Akuter Gelenkrheumatismus . . . . .	21	6
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane . . . . .	77	16
13. Akute Darmkrankheiten . . . . .	9	1
14. Alle übrigen Krankheiten . . . . .	336	138
15. Unfälle . . . . .	47	22
Total	647	245

#### 2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 7. März in den genannten Krankenanstalten 3380. Er ist am 14. März in den oben erwähnten Anstalten 3359.

# Gesetzgebung über das Gesundheitswesen.

## Zürich.

### Gesetz betreffend die Leichenbestattung.

(Vom 29. Juni 1890.)

§ 1. Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinden und wird durch die örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeinderath oder Gesundheitskommission) besorgt.

Dasselbe steht unter der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion.

§ 2. Die Gesundheitsbehörde ernennt in oder außer ihrer Mitte einen Friedhofvorsteher, welchem die Anordnung und Ueberwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof obliegt.

§ 3. Der Friedhofvorsteher hat bei jedem Todesfalle die Leichenschau, sowie im Einverständniß mit den Hinterlassenen das zur Bestattung weiter Nöthige anzuordnen.

Wenn der Zivilstandsbeamte nicht zugleich Friedhofverordneter ist, so hat er diesem sofort von jedem ihm angezeigten Todesfall Kenntniß zu geben.

§ 4. Wo mehrere politische Gemeinden einen gemeinsamen Friedhof haben, ist die Organisation des Bestattungswesens im Sinne des § 8, Absatz 1, des Gemeindegesetzes den betreffenden Gemeinden anheimgestellt; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

§ 5. Jede Leiche wird auf dem Friedhofe derjenigen Gemeinde bestattet, in welcher der Tod erfolgt ist oder die Leiche aufgefunden wurde.

Die Hinterlassenen sind jedoch berechtigt, die Bestattung in der Gemeinde des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu verlangen. Für die Bestattung in einer dritten Gemeinde ist die Zustimmung der Gesundheitsbehörde der letzteren erforderlich.

Der Transport einer Leiche aus einer Gemeinde in die andere kann in dessen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten untersagt werden.

§ 6. Betreffend die Bestattung der Leichen aus den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und aus den zugehörigen Leichenhäusern auf den besonderen Spitalfriedhöfen wird der Regierungsrath die nöthigen Verordnungen erlassen, welche der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

§ 7. Die Bestattung der Leichen hat in schicklicher Weise zu geschehen. Mit Bezug auf die Leistungen der Gemeinden sollen in allen Fällen dieselben Formen beobachtet werden.

§ 8. Die Bestattung erfolgt auf Kosten des Staates und der Gemeinde und umfaßt folgende Leistungen der letzteren:

- a. die Leichenschau;
- b. die Bekanntmachung der Bestattung;
- c. die Lieferung des Sarges und die Einsargung der Leiche;
- d. die Verbringung der Leiche auf den Friedhof;
- e. das Oeffnen und Zudecken des Grabes;
- f. die Bezeichnung des Grabes;

§ 9. Die Gemeinde kann beschließen, daß bei allen Bestattungen ein Leichengeläute stattzufinden habe, sofern nicht die Angehörigen des Verstorbenen ausdrücklich darauf verzichten. Die Kosten des Geläutes fallen zu Lasten der Gemeinde.

Die Grabstätten sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise mit Pflanzen zu schmücken.

§ 10. Bezüglich des Verfahrens mit den Leichen, der Anlegung der Gräber und der Friedhöfe sind im Uebrigen die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Verordnungen maßgebend.

§ 11. Den Angehörigen des Verstorbenen bleibt es unbenommen, auf dessen Grab noch besondern Schmuck anzubringen oder ein Denkmal aufzustellen.

Für Anlage und Umfang des Gräberschmuckes und der Denkmäler, sowie für die zulässige Dauer des Bestandes der letzteren ist die Friedhofordnung der Gemeinde maßgebend.

Für die Bewilligung zur Aufstellung von Denkmälern darf keine Gebühr bezogen werden.

§ 12. Den mit der Bestattung betrauten Beamten und Bediensteten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 13. Der Staat leistet an die Bestattungskosten der Gemeinden:

- a. für jede Bestattung eines Kantonsinwohners, wenn sie im Kanton stattfindet, einen Beitrag von 10 Franken; wenn sie außerhalb des Kantons erfolgt, einen Beitrag von 5 Franken; diese Beiträge werden auch dann verabfolgt, wenn infolge von Feuerbestattung oder aus andern Gründen einzelne der in § 8 bezeichneten Leistungen ganz oder theilweise wegfallen;
- b. weitere Beiträge nach Maßgabe der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden innerhalb des durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites; in Fällen von Epidemien können außerordentliche Beiträge gegeben werden.

§ 14. Der Staat leistet ferner Beiträge an die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen, an die Erstellung von Leichenhäusern und an die Anschaffung von Leichenwagen.

§ 15. Der Regierungsrath wird für die Vertheilung dieser Beiträge Regulative aufstellen.



§ 16. Wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Kanton hatte und die Bestattung am Wohnorte stattfindet, so trägt die Wohngemeinde die Kosten.

Findet die Bestattung in einer andern zürcherischen Gemeinde statt, so hat die Wohngemeinde ihr die Kosten zu ersetzen, falls dieselben außer dem Staatsbeitrage nicht 12 Franken übersteigen. Steigen sie höher, so hat den Mehrbetrag die Bestattungsgemeinde zu tragen, sofern der Tod in dieser erfolgte, beziehungsweise die Leiche in derselben gefunden wurde, andernfalls derjenige, auf dessen Begehren die Bestattung in einer dritten Gemeinde angeordnet wurde.

§ 17. Falls die Bestattung einer Person, welche ihren Wohnsitz im Kanton hatte, außerhalb des Kantons stattfindet, so können die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Art. 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875, Offiz. Sammlung, Bd. XIX, S. 342) von der Wohngemeinde einen Beitrag gleich der Hälfte der ihnen aus der Bestattung erwachsenen Kosten, jedoch höchstens 12 Franken beanspruchen.

§ 18. Sofern der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht im Kanton hatte, kann die Bestattungsgemeinde den Ersatz der Kosten vom Nachlasse des Verstorbenen oder von anderen privatrechtlich Verpflichteten beanspruchen. Ist von denselben nichts erhältlich, so hat für die Bestattungskosten von Kantonsbürgern die Heimatsgemeinde, von Nichtkantonsbürgern der Kantonalarmentfond einzustehen.

§ 19. Kranken-, Versorgungs-, Korrektions- und ähnliche Anstalten haben für die Bestattung verstorbener Insaßen auf dem Friedhofe der betreffenden Gemeinde dieser zu ersetzen:

- a. sofern es Kantonseinwohner betrifft, den durch den Beitrag der Wohngemeinde und den Staatsbeitrag nicht gedeckten Rest der Bestattungskosten;
- b. sofern es Nichtkantonseinwohner betrifft, die gesammten Beerdigungskosten unter Vorbehalt des Rückgriffes auf allfällige Verpflichtete.

§ 20. Die Gemeinden haben für die von ihnen ausgelegten Bestattungskosten das Recht des Rückgriffes auf diejenigen, welche infolge Verschuldens oder gemäß gesetzlicher Haftpflicht für die ökonomischen Folgen des Todes verantwortlich sind.

§ 21. Wenn die Bestattung auf Begehren der Hinterlassenen eines Verstorbenen in einer anderen Gemeinde geschieht, als da, wo der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, so haben dieselben die Kosten eines allfälligen Leichentransportes zu tragen.

§ 22. Dieses Gesetz, durch welches die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

*Eidg. statistisches Bureau.*

## Bulletin Nr. 5

über die

### ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

### Schweiz

vom 1. bis 15. März 1891.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirtschafts-Departement in Bern.)

#### Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine;  
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern (\*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

#### Rauschbrand.

**Bern.** Bez. Niderrsimmenthal, *Diemtigen*, 1 Schf umgestanden.

**Luzern.** Bez. Luzern, *Meyerskappel*, 1 R umgestanden, 20 R, 7 Schw abgesperrt.

**Gesammttotal 3 Fälle, 37 Verdachtsfälle.**

#### Milzbrand.

**Zürich.** Bez. Horgen, *Langnau*, 1 R umgestanden, 7 R abgesperrt, *Thalweil*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt — **Total 2 R** umgestanden, **10 R** abgesperrt.

**Bern.** Bez. Seftigen, *Gerzensee*, 1 R; Bez. Wangen, *Niederönz*, 1 R; Bez. Laufen, *Roggenburg*, 1 R; Bez. Saanen, *Gsteig*, 1 R; Bez. Delsberg, *Delsberg*, 1 R; Bez. Burgdorf, *Oberburg*, 1 R, *Burgdorf*, 1 P — **Total 6 R, 1 P** umgestanden.

**Freiburg.** Bez. Sense, *St. Ursen*, 1 R umgestanden, 10 R abgesperrt.

**Schwyz.** Bez. Schwyz, *Schwyz*, 1 R umgestanden.

**St. Gallen.** Bez. Unter-Toggenburg, *Flawil*, 1 R umgestanden, 5 R abgesperrt; Bez. Wil, *Oberbüren*, 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt — **Total 2 R** umgestanden, **9 R** abgesperrt.

**Gesammttotal 12 Fälle, 19 Verdachtsfälle.**

## Maul- und Klauenseuche.

**Zürich.** Bez. **Zürich**, *Wiedikon*, 1 St (1 R\*) geschlachtet; Bez. **Horgen**, *Langnau*, 2 St, 28 R, 4 Schw; Bez. **Meilen**, *Hombrichtikon*, 2 St (12 R\*); Bez. **Uster**, *Egg*, 2 St (16 R\*, 2 Schw\*); Bez. **Andelfingen**, *Marthalen*, 1 St (3 R\*), *Unterstammheim*, 4 St (11 R\*, 4 Schw\*, 5 Z\*); Bez. **Dielsdorf**, *Weiach*, 1 St (5 R\*, 2 Schw\*, 1 Z\*); Bez. **Bülach**, *Glattfelden*, 1 St (6 R\*, 2 Schw\*, 1 Z\*); der Fall in Wiedikon betrifft einen aus Oesterreich-Ungarn importirten Ochsen; nach Unterstammheim Einschleppung durch auf dem Markte in Frauenfeld gekaufte Schweine — **Total 14 St, 82 R, 14 Schw, 7 Z (54 R\*, 10 Schw\*, 7 Z\*)**, wovon (1 R\*) geschlachtet.

**Bern.** Bez. **Bern**, *Köniz*, 1 St (13 R\*); Bez. **Nidau**, *Jens*, 1 St (5 R\*); Bez. **Trachselwald**, *Lützelflüh*, 1 St (5 R\*); Bez. **Aarberg**, *Aarberg*, 1 St (9 R\*); Bez. **Seftigen**, *Gerzensee*, 3 St (44 R\*); Bez. **Fraubrunnen**, *Jegenstorf*, 1 St (2 R\*), *Urtenen*, 1 St (2 R\*); Einschleppung nach Köniz vom Markte in Rue (Kt. Freiburg), nach Jegenstorf und Urtenen aus dem infizirten Stall in Köniz durch Viehwaare, welche vor Ausbruch der Seuche daselbst gekauft wurde. Die Viehmärkte in Bern, Burgdorf und Nidau sind bis auf Weiteres eingestellt — **Total 9 St (80 R\*)**.

**Luzern.** Bez. **Luzern**, *Malters*, 6 St, 28 R, 29 Schw.

**Zug.** *Menzingen*, 1 St (16 R\*).

**Freiburg.** Bez. **Glane**, *Romont*, 2 St, 20 R; Bez. **See**, *Cormerod*, 2 St, 29 R, *Corsalettes*, 1 St, 13 R, *Barberêche*, 2 St, 29 R, *Cournillens*, 2 St, 11 R, wovon (2 R\*); Bez. **Gruyère**, *Avry-devant Pont*, 3 St, 21 R, 6 Schw; Bez. **Broye**, *Dompierre*, 2 St (15 R\*) — **Total 14 St, 138 R, 6 Schw, wovon (17 R\*)**.

**Solothurn.** Bez. **Kriegstetten**, *Horriwil*, 2 St (3 R\*, 1 Schw\*).

**Basel-Stadt.** *Basel*, 1 St (2 R\*) geschlachtet, betrifft Ochsen italienischer Herkunft, *Riehen*, 2 St, 9 R — **Total 3 St, 11 R, wovon (2 R\*) geschlachtet**.

**Basel-Landschaft.** Bez. **Arlesheim**, *Münchenstein*, 1 St, 2 R.

**Schaffhausen.** Bez. **Stein**, *Ramsen*, 1 St (9 R\*); aus dem Großherzogthum Baden eingeschleppt.

**Appenzell A. Rh.** Bez. **Hinterland**, *Herisau*, 1 St (8 R\*), *Waldstatt*, 1 St (5 R\*, 2 Schw\*), *Hundwil*, 1 St (9 R\*, 1 Z\*); Bez. **Mittelland**, *Teufen*, 1 St (12 R\*); Bez. **Vorderland**, *Wald*, 2 St (13 R\*, 3 Z\*). Die Fälle in Herisau und Waldstatt betreffen österreichisches Schlachtvieh — **Total 6 St (47 R\*, 2 Schw\*, 4 Z\*)**.

**Appenzell I. Rh.** *Schwende*, 1 St (6 R\*, 3 Schw\*), *Rütte*, 2 St, 33 R, 23 Schw, 7 Z — **Total 3 St, 39 R, 26 Schw, 7 Z**, wovon (6 R\*, 3 Schw\*).

**St. Gallen.** Bez. **St. Gallen**, *St. Gallen*, 1 St (7 R\*) geschlachtet; Bez. **Tablat**, *Muolen*, 2 St (12 R\*); Bez. **Rorschach**, *Mörschwil*, 4 St (34 R\*), *Tübach*, 2 St (40 R\*, 3 Z\*), *Berg*, 1 St (10 R\*); Bez. **Unter-Rheinthal**, *Diepoldsau*, 4 St (15 R\*, 2 Z\*, 2 Schw\*); Bez. **Ober-Rheinthal**, *Marbach*, 1 St (5 R\*), wovon (1 R\*) geschlachtet; Bez. **Wil**, *Bronschhofen*, 3 St (23 R\*, 1 Schw\*); Bez. **Goßau**, *Straubenzell*, 1 St (11 R\*, 1 Schw\*) — **Total 19 St (157 R\*, 5 Z\*, 4 Schw\*)**, wovon (8 R\*) geschlachtet.

**Graubünden.** Bez. **Plessur**, *Churwalden*, 2 St, 10 R, 1 Schw, 15 Schf, 3 Z; Bez. **Ober-Landquart**, *Conters*, 1 St (6 R\*, 1 Schw\*, 4 Z\*), *Küblis*, 1 St, 3 R, *Luzein*, 1 St, 12 R; Bez. **Glenner**, *Laax*, 2 St (26 R\*, 12 Schf\*, 2 Z\*, 1 Schw\*), *Fellers*, 1 St (13 R\*) — **Total 8 St, 70 R, 27 Schf, 9 Z, 3 Schw**, wovon (45 R\*, 12 Schf\*, 6 Z\*, 2 Schw\*).

**Thurgau.** Bez. **Arbon**, *Egnach*, 1 St (5 R\*), *Uttweil*, 1 St (7 R\*), *Dozweil*, 1 St, (6 R\*); Bez. **Bischofszell**, *Amrisweil*, 1 St (6 R\*), *Sulgen*, 1 St (2 R\*); Bez. **Frauenfeld**, *Hüttlingen*, 1 St, 6 R, wovon 1 R umgestanden; Bez. **Kreuzlingen**, *Altnau*, 1 St, 3 R, *Dünnershaus*, 1 St, 9 R, *Güttingen*, 3 St, 27 R, wovon (15 R\*), *Neuweilen*, 1 St, 8 R, *Wäldi*, 1 St (3 R\*, 2 Z\*), *Engweilen*, 1 St (5 R\*), *Herrenhof*, 1 St (9 R\*); Bez. **Münchweilen**, *Rickenbach*, 3 St, 18 R, wovon (5 R\*); Einschleppung nach den Bezirken Bischofszell und Kreuzlingen aus dem Großherzogthum Baden — **Total 18 St, 114 R, 2 Z**, wovon 1 R umgestanden und (63 R\*, 2 Z\*).

**Waadt.** Bez. **Echallens**, *Goumoëns-la-ville*, 3 St (25 R\*); Bez. **Grandson**, *Fiez*, 1 St (5 R\*), *Novalles*, 4 St, 26 R, wovon (18 R\*); Bez. **Nyon**, *Coppet*, 1 St (3 R\*), wovon (1 R\*) geschlachtet; Bez. **Orbe**, *Vuitebœuf*, 6 St (22 R\*); Bez. **Yverdon**, *Vugelles*, 1 St (5 R\*); Bez. **St. Croix**, *Bullet*, 2 St (3 R\*). Die Fälle in Vuitebœuf werden auf aus Italien importirte Schweine zurückgeführt — **Total 18 St, 89 R, (81 R\*)**, wovon (1 R\*) geschlachtet.

**Neuenburg.** Bez. **Chaux-de-Fonds**, *Eplatures*, 2 St (20 R\*, 3 Schw\*), *Sagne*, 2 St, 14 R, 6 Schw, 1 Schf, 1 Z. Nach Eplatures Einschleppung aus Avenches (Waadt) — **Total 4 St, 34 R, 9 Schw, 1 Schf, 1 Z**, wovon (20 R\*, 3 Schw\*).

**Genf.** Bez. **Linkes Ufer**, *Lancy*, 2 St (5 R\*, 1 Schw\*, 1 Schf\*, 1 Z\*), *Gy*, 2 St (16 R\*), *Genf*, Schlachthaus, 1 St (14 R\*); die

in der Schlachthausstallung in Genf konstatierten Fälle betreffen aus Collonges bei Bellegarde (Frankreich) importirtes Handelsvieh. — **Total 5 St (35 R\*, 1 Schw\*, 1 Schf\*, 1 Z\*).**

**Gesammttotal 132 St, 1114 Stück Vieh, wovon 12 Stück geschlachtet und 1 Stück umgestanden.**

**Verminderung seit 28. Februar 48 St, 631 Stück Vieh.**

### **Rotz und Hautwurm.**

**Zürich.** Bez. **Andelfingen, Klein-Andelfingen**, 2 P; Bez. **Bülach, Höri**, 4 P — **Total 6 P** der Ansteckung verdächtig.

**Thurgau.** Bez. **Frauenfeld, Kurzdorf**, (2 P\*) der Ansteckung verdächtig.

**Waadt.** Bez. **St. Croix, St. Croix**, 1 P der Seuche verdächtig.

**Gesammttotal 1 Fall Seucheverdacht, 8 Fälle Ansteckungsverdacht.**

### **Rothlauf der Schweine.**

**Bern.** Bez. **Erlach, Ins**, 6 Schw umgestanden.

**Freiburg.** Bez. **Saane, Freiburg**, 3 Schw umgestanden.

**Schaffhausen.** Bez. **Ober-Klettgau, Neunkirch**, 1 Schw umgestanden.

**Thurgau.** Bez. **Münchweilen, Braunau**, 4 Schw umgestanden, 50 Schw verdächtig.

**Gesammttotal 14 Fälle, 50 Verdachtsfälle.**

### **Räude.**

**Graubünden.** Bez. **Moësa, Leggia** (30 Schf\*), **Misox** (20 Schf\*) — **Total (50 Schf\*)** verseucht und verdächtig.

**Gesammttotal 50 Fälle.**

### **Konstatierte Gesetzesverletzungen.**

**Zürich. Bußen:** Eine von Fr. 300 (Nichteinhaltung der Quarantäne); eine von Fr. 10 (Verletzung des Art. 15 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887); zwei von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); drei von je Fr. 30, zwei von je Fr. 20 und zwei von je Fr. 5 (Viehhandel ohne Patent).

**Bern. Bußen:** Vier von je Fr. 5, wovon je eine an einen Viehinspektor und einen Stellvertreter (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Basel-Landschaft. Bußen:** Je eine von Fr. 10 und Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Schaffhausen. Bußen:** Je eine von Fr. 100, Fr. 40, Fr. 35 und zwei von je Fr. 20 (Gesetzesverletzungen).

**St. Gallen. Bußen:** Drei von Fr. 10 bis Fr. 20 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Aargau. Buße** von Fr. 16 (Abgabe eines unrichtigen Gesundheitsscheines).

**Thurgau. Bußen:** Zwei von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Waadt. Bußen:** Zwei von je Fr. 10 und sieben von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); je eine von Fr. 10 und Fr. 5 (Vergehen gegen die Fleischschau); eine von Fr. 20 (Seuchenverheimlichung).

---

### Rückweisungen.

1. März 1; **Luino:** ein Transport Schweine (kürzlich abgelaufene Maul- und Klauenseuche). Einfuhr nach mehrtägiger Beobachtung nachträglich gestattet.

2. März 4; **Singen:** zwei Mastschweine (ohne vorgeschriebene Gesundheitsscheine).

3. März 7; **Singen:** eine Kuh (ohne Gesundheitsschein).

4. März 7; **Romanshorn:** ein Transport von 295 Schweinen aus Berlin (ungültiger Gesundheitsschein).

5. März 10; **St. Margrethen:** der sub Ziffer 4 erwähnte Transport (zum großen Theil mit Maul- und Klauenseuche behaftet).

6. März 11; **Singen:** ein Ochse (ohne vorschriftsgemäßen Gesundheitsschein).

7. März 12; **Singen:** ein Pferd (unrichtiger Gesundheitsschein).

---

## A u s l a n d.

**Frankreich.** Januar 1891: *Lungenseuche*, in 83 Gemeinden 94 Ställe, 153 Thiere als verseucht abgethan, 578 Thiere als der Ansteckung verdächtig geimpft; *Maul- und Klauenseuche*, 35 Ställe; die Seuche soll gegenwärtig auch im benachbarten Departement Hochsavoyen in ziemlicher Ausdehnung herrschen; *Milzbrand*, 30 Ställe und Weiden; *Rauschbrand*, 22 Ställe; *Rotz- und Hautwurm*, circa 50 Thiere abgethan (Ain 1, Hochsavoyen 1 Stall); *Wuth*, 72 Fälle (Savoyen 3 Fälle).

**Baden.** Februar: *Rotz*, 1 Fall Ansteckungsverdacht; *Milzbrand*, 17 Fälle; *Rauschbrand*, 10 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, in 190 Gemeinden waren 730 Ställe mit einem Bestande von 4799 R, 87 Schw, 23 Z, 808 Schf betroffen; Ende des Monats herrschte die Seuche noch in 114 Gemeinden, 322 Ställen mit einem Viehbestande von 1976 R, 20 Schw, 12 Z, 801 Schf.

**Schwaben und Neuburg.** Februar: *Milzbrand*, 1 Fall; *Maul- und Klauenseuche*, in 115 Gemeinden circa 2500 Thiere verseucht und verdächtig.

**Oesterreich-Ungarn** ist laut Ausweis vom 14. März frei von der *Rinderpest*. Zu dieser Zeit herrschte

	<i>Maul- und Klauenseuche</i>	<i>Lungenseuche</i>
	Ortschaften	Ortschaften
in. Nieder-Oesterreich . . . . .	27	4
„ Ober-Oesterreich . . . . .	2	1
„ Salzburg . . . . .	2	—
„ Steiermark . . . . .	2	—
„ Tyrol und Vorarlberg . . . . .	23	—
	(72 Gehöfte)	
„ Böhmen . . . . .	102	27
„ Mähren . . . . .	32	13
„ Schlesien . . . . .	13	7
„ Galizien . . . . .	56	3
„ Ungarn (27. Februar) . . . . .	119	23

## Verschiedenes.

### Viehverkehr mit Frankreich.

Mit Dekret vom 10. März hat die französische Regierung aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in den an Frankreich grenzenden schweizerischen Gebieten gegenüber der Schweiz Viehsperre verhängt.

### Viehverkehr mit Deutschland.

#### An die Grenzthierärzte und deren Stellvertreter längs der schweizerisch-deutschen Grenze.

In theilweiser Abänderung unseres im Viehseuchenbülletin Nr. 4 erlassenen Kreisschreibens theilen wir Ihnen mit, daß nicht nur die Bezirksthierärzte, sondern sämmtliche patentirten Thierärzte des Großherzogthums Baden zur Ausstellung und Unterzeichnung der für den Viehimport nach der Schweiz verlangten Gesundheits- oder Ursprungsscheine befugt sind.

## Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglements für die Diplomprüfungen wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen der schweizerische Schulrath nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Schülern des Polytechnikums Diplome ertheilt hat.

#### 1. Diplom als Architekt.

Herrn Clerc, Gustave, von Bofflens, Waadt.

#### 2. Diplom als Ingenieur.

Herrn Becker, Karl, von Schwarzenberg, Luzern.  
 „ Bonzanigo, Carlo, von Bellinzona.  
 „ Botuscharoff, Georg, von Cirpan, Bulgarien.  
 „ von Brodowski, Karl, von Gnesen, Preußen.  
 „ Brüggmann, Johannes, von Hamburg.  
 „ Businger, Otto, von Luzern.



- Herrn Dumur, Hermann, von Grandvaux, Waadt.  
 „ Gergurevic, Max, von Arad, Ungarn.  
 „ Jäger, Jules, von Auboranges, Freiburg.  
 „ Ivkovic, Johann, von Temesvár, Ungarn.  
 „ Kilchmann, Kasimir, von Ettiswyl, Luzern.  
 „ Lautmann, Hermann, von Temesvár, Ungarn.  
 „ Loizo, Hercule, von Andros, Griechenland.  
 „ Manojlovic, Stefan, von Szt-Tamás, Ungarn.  
 „ Narutowicz, Gabriel, von Telsze, Rußland.  
 „ Schilliger, Beat, von Weggis, Luzern.  
 „ Strohl, Konstant, von Straßburg.  
 „ Stylianides, Kleonymus, von Cäsarea, Kleinasien.  
 „ Trzeinski, Max, von Affoltern bei Höngg, Zürich.  
 „ Wamoscher, Ludwig, von Monostorszeg, Ungarn.  
 „ Weber, Henry, von Gebweiler, Elsaß.  
 „ Zwicky, Fridolin, von Mollis, Glarus.

### 3. Diplom als Maschineningenieur.

- Herrn Desgouttes, Adolphe, von Genf.  
 „ Favre, James, von Locle, Neuenburg.  
 „ Goß, Jacques, von Genf.  
 „ Hellmann, Otto, von Pullitz, Mähren.  
 „ Kobek, Ernst, von Batorkesz, Ungarn.  
 „ Kolba, Maximilian, von Szepes-Igló, Ungarn.  
 „ Koronzwitt, Abraham, von Odessa, Rußland.  
 „ Lanhoffler, Emil, von Fluntern, Zürich.  
 „ Mathias, Moritz, von Bukarest, Rumänien.  
 „ Nizzola, Agostino, von Loco, Tessin.  
 „ Piaggio, Carlo, von Genua.  
 „ Schätz, Adrien, von La Coudre, Neuenburg.  
 „ Swietochowski, Richard, von Olkusz, Rußland.  
 „ Vontobel, Hermann, von Zürich.

### 4. Diplom als Landwirth.

- Herrn Bremond, Rodolphe, von Progens, Freiburg.  
 „ Gremaud, Albert, von Riaz, Freiburg.  
 „ Heeb, Gebhard, von Altsätten, St. Gallen.  
 „ Laufer, August, von Basel.

Zürich, den 21. März 1891.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:

**H. Bleuler.**

---

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt, das ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 59, vom 17. März 1891.

Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Kantonalbank von Bern“ für das Jahr 1890. Handelsbericht des schweizerischen Konsulates in Galatz über das Jahr 1890 (Schluß).

### № 60, vom 18. März 1891.

Handelsregistereinträge. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Tarifentscheide des eidgenössischen Zolldepartements im Februar 1891. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko. Zollentscheide in den Vereinigten Staaten. Brasilianische Zollvergünstigungen für Waaren aus den Vereinigten Staaten. Ursprungsangabe für Waarensendungen nach Großbritannien. Frankatur von Korrespondenzen aus dem Vereinsausland. Exequaturertheilung an den französischen Konsul in Zürich, Herrn Vicomte de Jouffroy d'Albans. Einfuhr in Japan.

### № 61, vom 19. März 1891.

Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste und Liste der Muster und Modelle für die erste Hälfte März 1891. Handelsbericht des schweizerischen Vizekonsulates in Manila über das Jahr 1890. Projektirter Zoll für gebleichte und gefärbte Baumwollgewebe in Rumänien. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 62, vom 20. März 1891.

Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Banque du commerce“ in Genf für das Jahr 1890. Traktanden der Bundesversammlung. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 63, vom 21. März 1891.

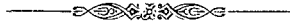
Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Obwaldner Kantonalbank“ in Sarnen für das Jahr 1890. Handelsbericht des schweizerischen Konsulats in Mailand über die Jahre 1889 und 1890. Beitritt des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zum Weltpostvertrag. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 64, vom 23. März 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Handelsbericht des schweizerischen Konsulats in Mailand über die Jahre 1889 und 1890 (Schluß). Die Gesichtspunkte der deutschen Reichsregierung für den Abschluß von Handelsverträgen. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 65, vom 23. März 1891.

Handelsregistereinträge. Schweizerische Emissionsbanken: Notenverkehr im Februar; Monatsbilanz vom 28. Februar; Generalmonatsbilanz vom 28. Februar.



## Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

## Inserate und litterarische Anzeigen.

### Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die Militärkurse pro 1891 auf dem Waffenplatz Airolo werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ bis **28. März nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung bleiben unberücksichtigt.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Bellinzona und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 12. März 1891.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1891
Date	
Data	
Seite	668-687
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.